An den Südtiroler Landtag
Herrn Präsidenten Arnold Schuler
Silvius-Magnago-Platz 6,
39100 Bozen

FREIE FRAKTION

Aktuelle Fragestunde
September 2024

Gemeinnutzungsgut in Tiers I

Das Schreiben des *Amtes für Aufsicht und Beratung* **Prot. 682384 P.BZ vom 23.08.2024** wirft einige Fragen auf, da sich das Amt nur zur Gesetzmäßigkeitskontrolle und nicht zur buchhalterischen Kontrolle des Gemeinnutzungsgutes äußert.

1) Wurden der **Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung** der von der Gemeinde Tiers verwalteten **Gemeinnutzungsgüter** in den letzten 5 Jahren gemäß Artikel 1, Absatz 2-bis, des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16 buchhalterisch kontrolliert?

2) Wurde der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung der von der Gemeinde Tiers verwalteten Gemeinnutzungsgüter in den letzten 5 Jahren jährlich einer **Rechtmäßigkeitskontrolle** unterzogen?

3) Wurden bei den Kontrollen in den letzten fünf Jahren **Mängel oder Beanstandungen** festgestellt? Wenn ja, welche?

Andreas Leiter Reber

FREIE FRAKTION Südtiroler Landtag, Silvius-Magnago-Platz6, 39100 Bozen
andreas.leiter-reber@landtag-bz.org, +39 0471 94 61 55

Bozen, 16.09.2024

Bearbeitet von:

Herr L.-Abg.
Andreas Leiter Reber

Südtiroler Landtag
Im Hause

Zur Kenntnis: Herr Präsident
Arnold Schuler
Südtiroler Landtag
Im Hause

Antwort auf die Anfrage zur aktuellen Fragestunde 87-09-24
Gemeinnutzungsgut in Tiers I

Sehr geehrter Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die genannte Anfrage, welche anlässlich der ”Aktuellen Fragestunde” bei der letzten Landtagssession vorgelegt und nunmehr schriftlich nachzureichen ist.

1. **Wurden der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung der von der Gemeinde Tiers verwalteten Gemeinnutzungsgüter in den letzten 5 Jahren gemäß Artikel 1, Absatz 2-bis, des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16 buchhalterisch kontrolliert?**
   Im Januar 2022 wurde mit Landesgesetz Nr. 1 vom 10.01.2022 die Gesetzmäßigkeitskontrolle der Beschlüsse der vom Gemeindeausschuss verwalteten Gemeinnutzungsgüter abgeschafft, da in den Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 12.06.1980 der folgende neue Absatz 4/ter eingefügt wurde: „Erfolgt die Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter über den Gemeindeausschuss nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze, so entfällt die Gesetzmäßigkeitskontrolle der Landesregierung gemäß Artikel 8.[…].“ Aus diesem Grund wurden bzgl. der von der Gemeinde Tiers verwalteten Gemeinnutzungsgüter nur noch die Abschlussrechnung 2020 sowie der Haushaltsvoranschlag 2021 kontrolliert und auf dessen Gesetzmäßigkeit hin überprüft.

2. **Wurde der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung der von der Gemeinde Tiers verwalteten Gemeinnutzungsgüter in den letzten 5 Jahren jährlich einer Rechtmäßigkeitskontrolle unterzogen?**
   Bis zum Wegfallen der Gesetzmäßigkeitskontrolle im Januar 2022 wurden der Haushaltsvoranschlag, dessen Änderungen sowie die Abschlussrechnung der von der Gemeinde Tiers verwalteten Gemeinnutzungsgüter immer jährlich auf deren Gesetzmäßigkeit hin kontrolliert; seit dem Januar 2022 aufgrund der sich geänderten gesetzlichen Grundlage jedoch nicht mehr.

3. **Wurden bei den Kontrollen in den letzten fünf Jahren Mängel oder Beanstandungen festgestellt? Wenn ja, welche?**
   Aufgrund des Wegfallens der Gesetzmäßigkeitskontrolle wurden nur noch die Abschlussrechnungen 2019 und 2020 kontrolliert und überprüft. Bei der Kontrolle der Abschlussrechnung 2019 wurde dabei festgestellt, dass der Anteil der Landwirtschaft (Art: 3, Absatz 2, Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16, in geltender Fassung) nicht erreicht wurde. Der Abschlussrechnung war aber das vom Obmann der größten bäuerlichen Standesorganisation unterschriebene Gutachten bezüglich der sogenannten 30% Berechnung ordnungsgemäß beigelegt worden, weshalb die Überprüfung dennoch positiv war und der Gemeinde Tiers nur ein dementsprechender Hinweis gemacht wurde. Die Überprüfung der Berechnung erfolgte aufgrund der Unterlagen und Informationen, die dem Amt zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1 • 39100 Bozen
Tel. 0471 41 22 22 • Fax 0471 41 22 99
http://www.provinz.bz.it/landeshauptmann
Landeshauptmann@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 1, Piazza Silvius Magnago 1 • 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 22 22 • Fax 0471 41 22 99
http://www.provincia.bz.it/presidente
presidente@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215

Prot. Datum | data prot. 16.09.2024 Prot. Nr. | n. prot. LTG_0004657 Prot. Typ | tipo prot. Eingang - entrata

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)